

Antrag Nr. 014/20

AZ. GB4/A41

Anlage

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion der Tübinger Linke: Sichere Häfen

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 11.03.2020

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 27.05.2020

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem Antrag der Fraktion Tübinger Linke vom 09.11.2019 (Anlage) nicht zu.

Sachverhalt:

Der Antrag der Fraktion Tübinger Linke zielt darauf ab, dass sich der Landkreis bereit erklärt, aus Seenot gerettete Menschen direkt aufzunehmen und unterzubringen, dass er dem Bündnis „Sichere Häfen“ beitrifft, die von der Organisation Seebrücke vorgeschlagenen Maßnahmen unterstützt und sich bei Landes- und Bundesregierung für die Einrichtung neuer Programme zur legalen Aufnahme von Flüchtenden einsetzt.

Nach der derzeitigen Rechtslage entscheidet allein der Bund, ob aus Seenot gerettete Flüchtlinge von Deutschland aufgenommen werden. Eine direkte Aufnahme durch eine Gemeinde oder einen Landkreis ist gesetzlich nicht vorgesehen. Wird dieser Personenkreis von Deutschland aufgenommen, richtet sich das weitere Verfahren nach dem Asylgesetz. Im Asylgesetz sind u.a. das Asylverfahren sowie die Verteilung der Flüchtlinge auf die Bundesländer geregelt. In Baden-Württemberg ist das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) Grundlage für die Unterbringung von Flüchtlingen und unterscheidet zwischen der Erstaufnahme durch das Land, der vorläufigen Unterbringung durch die Stadt- und Landkreise als untere Aufnahmebehörden und der Anschlussunterbringung durch die Städte und Gemeinden.

Auch für die aus Seenot geretteten Flüchtlinge gilt das übliche Verfahren wie bei allen anderen Flüchtlingen. Die Verteilung auf die Bundesländer erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel und in Baden-Württemberg werden diese Personen im Rahmen der FlüAG-Quote auf die Landkreise verteilt und untergebracht. Nach Stellung eines Asylantrags wird eine Aufenthaltsgestattung erteilt und es werden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt. Auch die am 29.10.2019 von der Stadt Rottenburg am Neckar untergebrachten, aus Seenot geretteten Flüchtlinge wurden dem Landkreis zugeteilt. Da die Stadt Rottenburg sich für die Aufnahme dieses Personenkreises einsetzte, wurden diese beiden Flüchtlinge nicht in die vorläufige Unterkunft übernommen. Vielmehr wurden sie von der Verpflichtung befreit, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und konnten so von der Stadt Rottenburg direkt untergebracht werden. Alle anfallenden Aufwendungen für Miete, Krankheitskosten, Lebensunterhalt oder Sozialbetreuung hat der Landkreis im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes zu übernehmen und diese Aufwendungen werden derzeit noch mit dem Land spitz abgerechnet.

Es ist somit bundes- und landesweit sichergestellt, dass alle Personen, die aus Seenot gerettet wurden und von Deutschland aufgenommen werden, ein Asylverfahren durchlaufen können und in dieser Zeit vom Staat untergebracht werden.

Über die bisher bestehende Rechtslage hinaus fordert die Organisation Seebrücke, auf die der Antrag der Fraktion Tübinger Linke verweist, dass die oberste Landesbehörde (=Innenministerium) nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ein eigenständiges humanitäres Aufenthaltsprogramm für aus Seenot gerettete Flüchtlinge anordnet, damit diesen die legale Einreise und eine Aufenthaltserlaubnis ermöglicht wird. Das bisher nach § 23 Abs. 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetz notwendige Einvernehmen des Bundes soll entfallen. Darüber hinaus soll der Bund anordnen, dass aus Seenot gerettete Flüchtlinge über § 23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz als sogenannte Resettlement-Flüchtlinge anerkannt und ihnen eine dauerhafte Aufenthaltsszusage erteilt wird. In diesem Rahmen sollen zwischen Bund und Land erheblich höhere Aufnahmequoten als bisher vereinbart werden. Die aufnahmebereiten Kommunen (Städte und Landkreise) sollen sich als „sichere Häfen“ gegenüber Bund und Land bereit erklären, zusätzliche Aufnahmeplätze (über die bisherige Aufnahmequote hinaus) für Einreisende aus diesen Programmen bereit zu halten.

Im Gegensatz zu Städten und Gemeinden hat der Landkreis kein eigenes Hoheitsgebiet und ist daher bei der Schaffung von Unterkünften und UnterkunftsKapazitäten immer auf die einzelnen Kommunen im Landkreis angewiesen. Nur dort kann er eine Unterkunft errichten oder anmieten. Würde man die aus Seenot geretteten Flüchtlinge losgelöst von der jetzigen gesetzlichen Regelung übernehmen, so würden diese Personen immer in der Aufnahmekommune, in der die vorläufige Unterbringung durch den Kreis erfolgt, verbleiben, es sei denn, die Flüchtlinge finden zu einem späteren Zeitpunkt eine eigene Wohnung. Kostenträger wäre während des Asylverfahrens und auch darüber hinaus immer der Landkreis, da derzeit nichts darauf hindeutet, dass für diesen Personenkreis eigene Kostenerstattungsregeln geschaffen werden, nachdem ja bestehende Regelungen angewandt werden können. Es ist daher auch unter finanziellen Gesichtspunkten sinnvoller, wenn aus Seenot gerettete Flüchtlinge wie andere Flüchtlinge auch im Wege der normalen Quoten für die Verteilung auf die Bundesländer und die Landkreise zugewiesen werden.

Sollten sich im Landkreis weitere Städte und Gemeinden zu sicheren Häfen erklären, wäre es denkbar, dass dieser Personenkreis bei Zuweisung durch das Land in den Landkreis Tübingen nicht in die vorläufige Unterbringung übernommen wird, sondern direkt der aufnahmebereiten Kommune zur Unterbringung zugewiesen wird. Gleichzeitig werden die Betroffenen von der Verpflichtung befreit, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Dies könnte aber von den übrigen Flüchtlingen als ungerechtfertigte Ungleichbehandlung empfunden werden. Nach Abschluss des Verfahrens würden dann diese Personen automatisch der Wohngemeinde im Rahmen der Anschlussunterbringung zugewiesen werden. Allerdings müssen die Gemeinden im Falle der Aufnahme von aus Seenot geretteten Flüchtlingen trotzdem ihre Verpflichtung zur Aufnahme von Flüchtlingen, die zur Anschlussunterbringung anstehen, erfüllen. Das bedeutet, dass in diesen Gemeinden mehr Unterbringungsplätze geschaffen werden müssten.

Entgegen der Annahme im Antrag der Fraktion der Tübinger Linke stehen im Landkreis Tübingen nicht mehr viele Unterkunftsplätze zur Verfügung. Zum Stand 29.02.2020 wird die Kapazität der Unterkünfte für die vorläufige Unterbringung 254 Plätze betragen. Unter Einrechnung der Personen, die z.B. aus gesundheitlichen oder familiären Gründen von der Verpflichtung befreit sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, werden zum 29.02.2020 voraussichtlich 181 Plätze belegt sein, was einer Auslastung von ca. 71 % entspricht. Bei den Personen, die von der Verpflichtung befreit sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, ist immer damit zu rechnen, dass diese wieder in eine Unterkunft der vorläufigen Unterbringung übernommen werden müssen. Hierfür sind Plätze vorzuhalten. Weiter ist bei der Kapazitätsplanung zu berücksichtigen, dass das Land für das Jahr 2020 eine Auslastung von 80 % vorschreibt. Durch die Abmietung eines weiteren Stockwerkes in Mössingen, vo-

raussichtlich im März 2020, wird sich die Kapazität um 22 Plätze auf dann 232 Plätze verringern, was bei gleichbleibender Belegung zu einer Auslastung von ca. 78 % führt. Weiter ist bei der Betrachtung der Auslastung ist zu berücksichtigen, dass von ab März rechnerisch 51 freien Plätzen nicht alle belegt werden können, da auf Familienkonstellationen, Nationalitäten oder ähnliche Umstände Rücksicht genommen werden muss.

Fazit:

Die Kreisverwaltung sieht unter den derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen keine Möglichkeit bzw. keinen Anlass, den Antrag umzusetzen, da

- eine direkte Aufnahme aus Seenot geretteter Flüchtlinge rechtlich nicht vorgesehen ist
- ein Beitritt zum Bündnis „Sichere Häfen“ weitgehend ins Leere läuft, nachdem der Landkreis als solcher mangels eigenem Hoheitsgebiet kein „sicherer Hafen“ sein kann und
- die Einrichtung neuer Programme zur legalen Aufnahme ausschließlich von aus Seenot geretteten Flüchtlingen eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Flüchtlingen bedeuten würde. Dabei verkennt die Kreisverwaltung nicht das besondere Leid und die außergewöhnlich prekäre Situation der aus Seenot geretteten Flüchtlinge.